

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu Kennzeichen RU4-U-532

Gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG in Verbindung mit § 42 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand der Verhandlung

Die Verbund Wind Power Austria GmbH hat mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Dezember 2011, RU4-U-532/027-2011, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Windpark Hollern II“ erhalten.

Mit Schreiben vom 21. Jänner 2014 idF der anwaltlichen Schreiben vom 10. März 2014, 19. November 2014 und 24. März 2016 wurde gemäß § 20 UVP-G 2000 unter Vorlage von Unterlagen die Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme des Windparks angezeigt. Damit verbunden sind Anträge auf Genehmigung geringfügiger Konsensabweichungen.

Eine Beschreibung der Konsensabweichungen erfolgt in den vorgelegten Projektunterlagen.

2. Ort und Zeit der Verhandlung

Über die angezeigte Ausführung des Vorhabens und die zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen wird im Zuge der behördlichen Ermittlungen eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Diese findet

am Montag, 18. September 2017, Beginn 09.00 Uhr,
im Landgasthaus Marc Aurel (Seminarraum),
Hauptstraße 10, 2404 Petronell-Carnuntum

statt.

3. Hinweise

In die verfahrensgegenständlich Bezug habenden Unterlagen kann im Zeitraum vom 28. August 2017 bis 15. September 2017 während des Parteienverkehrs (Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, Einsicht genommen werden.

In Hinblick auf die genehmigungsbeantragten Konsensabweichungen verlieren Personen ihre Parteistellung im Verfahren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (§ 42 AVG). Bezugnehmend auf die Überprüfung der sonstigen Maßnahmenausführung richtet sich die Parteistellung nach den Vorgaben des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs. 1 AVG).

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. B r e y e r

